



Gesetzgebung für Ausländische Investoren in Neuseeland

Hesketh Henry - Ihr Partner für Investitionen in Neuseeland

Über Hesketh Henry

Hesketh Henry ist eine der ältesten und renommiertesten Anwaltskanzleien Neuseelands. Wir blicken auf eine über 150-jährige Geschichte erfolgreicher Zusammenarbeit mit unseren Mandanten zurück. Dabei konnten wir unsere Mandanten stets mit fundierten Analysen und Rechtsgutachten bei ihrem wirtschaftlichen Engagement unterstützen.

Gegenwärtig zählen einige der erfolgreichsten und größten neuseeländischen Unternehmen, aber auch namhafte internationale Unternehmen und Investoren, zu unseren Mandanten.

Unser Firmensitz liegt in Auckland, der größten Stadt Neuseelands, mit rund 1,7 Mio Einwohnern. Mit unserer Belegschaft von 45 Anwälten stellen wir eine zuverlässige, kompetente und effiziente Beratung unserer Mandanten sicher, die unseren Mandanten wirtschaftlich sinnvolle und praktisch verwertbare Lösungen bietet.

Wir beraten Sie gerne in allen Rechtsfragen. Insbesondere in folgenden Rechtsgebieten, für die wir spezialisierte Anwälte im Haus haben:

- Arbeitsrecht
- Bank- und Finanzrecht
- Bau- und Grundstücksrecht
- Compliance Risk Management
- Fusionen und Übernahmen (M&A)
- Gesellschaftsrecht
- IT & IP
- Handelsrecht
- Investitionen in Neuseeland
- Joint Ventures
- Mediations- und Schlichtungsverfahren
- Prozessführung und außergerichtliche Streitbeilegung
- Schiffahrts- und Seerecht
- Versicherungsrecht
- Vertragsrecht
- Wirtschaftsrecht
- Wettbewerbs- und Kartellrecht



Da Standardlösungen in rechtlichen Fragen nur selten der Komplexität der Sach- und Rechtslage gerecht werden können, arbeiten wir eng mit unseren Mandanten zusammen, um ihren Anforderungen mit einer sinnvollen und praktisch verwertbaren Lösungen nachzukommen.

Um den Interessen unserer deutschsprachigen Mandanten gerecht zu werden, stehen Ihnen unsere deutschsprachigen Partner Erich Bachmann und Julika Wahlmann-Smith zur Verfügung. Herr Bachmann ist im Nebenamt Vorstandsmitglied der German New Zealand Chamber of Commerce und Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Auckland.

Über diese Broschüre

Diese Broschüre bietet Ihnen eine Zusammenfassung über die rechtlichen Aspekte einer Geschäfts- oder Investitionstätigkeit in Neuseeland an. Dieser Überblick über das Rechtssystem kann aber eine genaue rechtliche Überprüfung Ihrer Vorhaben nicht ersetzen. Es bleibt daher für eine erfolgreiche Investition unerlässlich, sich in Bezug auf konkrete Pläne detailliert beraten zu lassen. Ferner ist zu beachten, dass demnächst mit einigen Änderungen der Gesetzgebung zu rechnen ist, die derzeit von der neuen Regierung geplant werden.

Wir sind gerne bereit Sie dahingehend zu beraten und würden uns auf eine Zusammenarbeit mit Ihnen freuen.



Erich Bachmann

Partner

T: +64 9375 8709

M: +64 21 827087

E: erich.bachmann@heskethhenry.co.nz



Julika Wahlmann-Smith

Partner

T: +64 9 375 8719

M: +64 21 453 013

E: julika.wahlmann-smith@heskethhenry.co.nz

Level 14, HSBC Tower
188 Quay Street
Auckland 1010
New Zealand

Webseite: www.heskethhenry.co.nz

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	1
2.	Niederlassung von Unternehmen	1
3.	Unternehmenskäufe	3
4.	Erwerb von Grundbesitz	4
5.	Steuerwesen	7
6.	Währungs - und Geldmarktpolitik	9
7.	Wettbewerbsrecht und Regulierung	10
8.	Schutz geistigen Eigentums	11
9.	Arbeitsrecht	13
10.	Andere wichtige Wirtschaftsgesetze	16
11.	Einwanderung	19
12.	Rechtsordnung und gerichtlicher Rechtsschutz	20
13.	Wichtiger Hinweis	21

1. Einführung

- 1.1 Neuseeland ist ein einzigartiges Land. Aufgrund seiner geographischen und wirtschaftlichen Lage nimmt Neuseeland eine herausragende Stellung im Südpazifik ein. Neuseeland besteht aus zwei großen und einer Vielzahl kleinerer Inseln, die zusammen ca. 268.000 Quadratkilometer groß sind. Dies ist vergleichbar mit der Größe Japans oder Großbritanniens. Nicht vergleichbar mit diesen Ländern ist dagegen die Einwohnerzahl von derzeit nur ca. 5,3 Mio. Menschen.
- 1.2 Dank seiner marktorientierten Wirtschaft und seinem zuverlässigen Rechtssystem bietet Neuseeland einen soliden Standort für ausländische Investoren. Neuseeland ist eine parlamentarische Demokratie mit einem zentralisierten Einkammerparlament mit Sitz in der Hauptstadt Wellington. Alle drei Jahre werden allgemeine Wahlen abgehalten. Seit 1996 gilt ein proportionales Verhältniswahlrecht. Das System ist vergleichbar mit dem aktuellen deutschen Wahlrecht. Die Anzahl der Parlamentssitze beträgt zur Zeit 120.
- 1.3 Neuseelands Rechtssystem basiert auf dem „*Common Law*“ System, ähnlich dem Rechtssystem Englands und vielen anderen westlichen Rechtssystemen. Die meisten strafrechtlichen- und kleineren zivilrechtlichen Angelegenheiten werden vor dem *District Court* verhandelt. Der *High Court* befasst sich hauptsächlich mit zivilrechtlichen Angelegenheiten und schwereren Straftaten. Als Rechtsmittelgerichte sind der *Court of Appeal* und der *Supreme Court* zuständig.

2. Niederlassung von Unternehmen

- 2.1 Ausländische Unternehmen haben drei Möglichkeiten, sich in Neuseeland niederzulassen:
 - durch Anmeldung einer Zweigniederlassung (branch) der ausländischen Gesellschaft in Neuseeland;
 - durch Gründung einer Tochtergesellschaft (subsidiary) in Neuseeland oder
 - durch den Erwerb einer in Neuseeland bereits eingetragenen Gesellschaft als Tochtergesellschaft.

Anmeldung einer Zweigniederlassung

- 2.2 Der erste Schritt zur Anmeldung einer Zweigniederlassung in Neuseeland ist die Eintragung des Firmennamens beim staatlichen *Registrar of Companies*. Dieser Antrag muss innerhalb von zehn Werktagen beim *Registrar of Companies* gestellt werden, nachdem das Unternehmen seine geschäftlichen Aktivitäten aufgenommen hat. Beizufügen ist der beglaubigte Nachweis der amtlichen Eintragung der Gesellschaft im Ausland sowie eine Kopie der Satzung oder des Gründungsvertrages der ausländischen Gesellschaft in englischer Übersetzung. Ferner sind zwingend erforderlich Name und Adresse der Geschäftsführer des ausländischen Unternehmens, Adresse und Ort der Niederlassung in Neuseeland sowie die Angabe des Hauptgeschäftssitzes im Ausland, ein Nachweis über das Bestehen des ausländischen Unternehmens sowie Name und Adresse mindestens einer in Neuseeland ansässigen Person, die bevollmächtigt ist Dokumente im Namen des ausländischen Unternehmens entgegenzunehmen. Diese Adresse darf kein Postfach sein, wichtig ist auch, dass darüber sodann jegliche Kommunikation der neuseeländischen Behörden läuft. Weiterhin muss auch eine E-Mail-Adresse angegeben werden. Ferner sind auch die Bestimmungen des Anti-Money Laundering and Countering Financing of Terrorism Act 2009 („AML“) zu beachten (siehe hierzu 10.23).

Alle in Neuseeland registrierten ausländischen Unternehmen müssen einen Jahresbericht beim *NZ companies office* einreichen. Dieser Jahresbericht ist kein Jahresabschluss, sondern eine jährliche Aktualisierung der öffentlich zugänglichen Informationen des Unternehmens.

Gründung einer Tochtergesellschaft

- 2.3 Um eine Tochtergesellschaft in Neuseeland zu gründen, bedarf es mindestens eines Gesellschafters (Shareholder) und eines Geschäftsführers (Company Director). Dabei muss die Tochtergesellschaft sowohl eine Postanschrift als auch einen Firmensitz in Neuseeland vorweisen können (siehe 2.6 unten). Außerdem ist mindestens ein Geschäftsführer (Company Director) mit Wohnsitz in Neuseeland oder einem *enforcement country* erforderlich. Geschäftsführer, die ihren Wohnsitz in einem *enforcement country* haben, müssen zugleich auch Geschäftsführer einer in diesem Land eingetragenen Gesellschaft sein. *Enforcement countries* werden durch Rechtsvorschrift festgelegt. Das derzeit einzig aufgeführte *enforcement country* ist Australien. Auch in diesem Rahmen müssen die Bestimmungen zum AML befolgt werden.
- 2.4 Tochtergesellschaften müssen auch gewisse Details ihrer jeweiligen Muttergesellschaft offenlegen.

2.5 Geschäftsanteilen (Shares) sind in Neuseeland kein Nennwert zugewiesen. Es besteht auch keine Verpflichtung zu einer Mindesteinlage. Der Aufsichtsrat (board of directors) eines Unternehmens ist gemäß dem *Companies Act 1993* verpflichtet, den Ausgabepreis von "Shares" so anzusetzen, dass der Preis ihrer Meinung nach sowohl dem Unternehmen als auch den Anteilseignern gegenüber fair und angemessen ist.

2.6 Wie auch bei der Eintragung einer Zweigniederlassung muss der Antrag auf Registrierung einer Gesellschaft beim *Registrar of Companies* abgegeben werden. Neben der Genehmigung des Firmennamens sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Zustimmung der Geschäftsführer (Company Directors) bezüglich ihrer Eintragung als Geschäftsführer (Company Directors) der Gesellschaft;
- die Zustimmung der Gesellschafter (Shareholders) entsprechende Anteile an der Gesellschaft zu erwerben;
- eine Kopie der Satzung (Constitution) des Unternehmens, sofern diese existiert (liegt keine Satzung/Constitution/Gesellschaftsvertrag vor, so finden die gesetzlichen Bestimmungen des *Companies Act 1993* Anwendung);
- eine Adresse, an der der Firmensitz in Neuseeland eingetragen wird und an die offizielle Benachrichtigungen zugestellt werden können;
- Name und Adresse der Gesellschafter (Shareholders) und Geschäftsführer (Company Directors);
- Geburtsdatum und Geburtsort eines jeden Geschäftsführers (Company Director);
- falls ein Geschäftsführer (Company Director) in einem enforcement country lebt, Details der Gesellschaft im enforcement country, deren Geschäftsführer (Company Director) er oder sie ebenfalls ist, sowie weitere Informationen, die ansonsten vorgeschrieben sind;
- Informationen über die Muttergesellschaft (Holding-company). Dabei erforderlich sind der Name der Muttergesellschaft, nebst eingetragener Firmenadresse, falls vorhanden die Eintragsnummer und das Land der Eintragung;
- alle weiteren Informationen, die vom New Zealand Companies Office angeordert werden, einschließlich des Identifikationsnachweises von Geschäftsführern (Company Directors) sowie Gesellschaftern (Shareholders).

Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung

2.7 Die Entscheidung, ob eine Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung gegründet werden soll, hängt von verschiedenen grundsätzlichen Überlegungen ab, wie etwa von der rechtlichen Organisationsform der Muttergesellschaft und von steuerlichen Gesichtspunkten sowohl des Mutterlandes sowie Neuseelands. Bei der Entscheidungsfindung sollten insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Im Vergleich zur Niederlassung erfordert eine Tochtergesellschaft einen größeren Verwaltungsaufwand.
- Eine Tochtergesellschaft mit beschränkter Haftung haftet für ihre neuseeländischen Geschäfte nur beschränkt. Eine Zweigniederlassung bietet diesen Vorteil nicht, da sie keine eigene Rechtspersönlichkeit gegenüber ihrer Muttergesellschaft hat.

Wir empfehlen, sich dahingehend beraten zu lassen, welche Gesellschaftsform im Einzelfall am besten geeignet ist.

Rechnungslegung

2.8 Der *Financial Reporting Act 2013* beinhaltet Rechnungslegungserfordernisse, die in herabgesetzten und vereinfachten Rechnungslegungspflichten für kleine und mittelständische Unternehmen resultieren.

2.9 Die Bedingungen, unter denen ein Unternehmen eine Rechnungslegung vor dem neuseeländischen *Companies Office* ablegen muss, haben sich ebenfalls geändert. Ein großes ausländisches Unternehmen muss aber in der Regel Rechnungslegungen bei dem *Companies Office* einreichen.

Genehmigungen

2.10 Die Wahl des Unternehmensnamens (sowohl für die Tochtergesellschaft als auch für die Niederlassung) setzt eine behördliche Genehmigung durch den *Registrar of Companies* voraus. Die Genehmigung wird in der Regel erteilt, wenn der Name oder ein ähnlicher Name nicht bereits im Register geführt wird.

2.11 Obwohl ausländische Unternehmen, oder Ausländer („overseas persons“) nur sehr wenigen Beschränkungen unterliegen, werden bestimmte ausländische Investitionen in Neuseeland aufgrund des *Overseas Investment Act 2005 (OI Act)* und der *Overseas Investment Regulations 2005 (OI Regulations)* staatlich geregelt.

- 2.12 Die Definition einer *overseas person* ist im *OI Act* betrifft insbesondere:
- eine natürliche Person, die keine neuseeländische Staatsbürgerschaft oder kein "permanent residence" Visum besitzt;
 - jedes Unternehmen, das außerhalb Neuseelands eingetragen ist sowie jedes neuseeländische Tochterunternehmen eines solchen Unternehmens, welches zu mehr als 25% von dem ausländischen Unternehmen kontrolliert wird;
 - jedes Unternehmen, an dem eine ausländische Person zu mehr als 25% der Geschäftsanteile hält oder wenn eine ausländische Person über mehr als 25% der Stimmrechte verfügt.
- 2.13 Einige Geschäftstätigkeiten wie die kommerzielle Fischerei oder der Kauf bestimmter Immobilien bedürfen stets der Genehmigung. Ansonsten ist eine Genehmigung nur erforderlich, wenn bei Investoren aus der EU die Schwelle von NZ\$ 200 Mio. überschritten wird (bzw. die Schwelle von NZ\$ 530 Mio. im Falle eines australischen *non-Government investors*). Eine detailliertere Erörterung findet sich weiter unten in Abschnitt 3.

3. Unternehmenskäufe

Das *OI Act* und die *OI Regulations*

- 3.1 Gemäß den *OI Regulations* bedürfen bestimmte ausländische Großinvestitionen der Genehmigung durch die zuständige Behörde (*Overseas Investment Office*). Genehmigungsbedürftig sind unter anderem folgende Aktivitäten:
- die Gründung eines neuen Unternehmens, wenn das Investitionsvolumen aus dem EU Raum mind. NZ\$ 200 Mio. beträgt;
 - der Erwerb von mehr als 25% des Eigentums oder der Kontrollrechte an einer neuseeländischen Gesellschaft, wenn der Wert der Geschäftsanteile, die vereinbarte Vergütung für die Übertragung oder der Wert der Vermögensmasse der neuseeländischen Gesellschaft sowie jeglicher Tochtergesellschaften mehr als 25% beträgt und NZ\$ 100 Mio. übersteigt;
 - die Erhöhung des Eigentumsanteils oder der Kontrollrechte bezüglich der Geschäftsanteile an einer neuseeländischen Gesellschaft, wenn die ausländische Person bereits zu mehr als 25% Eigentümerin ist bzw. mehr als 25% der Kontrollrechte besitzt;
 - der Erwerb von Immobilien (inklusive des Firmenwerts und anderer immaterieller Vermögenswerte) zu geschäftlichen Zwecken in Neuseeland, wenn der Erwerbspreis NZ\$ 100 Mio. übersteigt.

Wenn eine ausländische Person Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit Grundbesitz erwirbt, dessen Kauf gemäß den *OI Regulations* einer Genehmigung bedarf, so kommen diesbezüglich auch die Regelungen für den Erwerb von Grundbesitz zur Anwendung.

- 3.2 Neuseeland hielt Ende 2023 Wahlen ab, die zu einem Regierungswechsel führten. Die neue Regierung hat nunmehr Schritte eingeleitet, um ein freundlicheres und effizienteres Umfeld für ausländische Investoren zu schaffen. Als Teil dieses Prozesses erließ der stellvertretende Finanzminister eine Richtlinie (sog. „Directive letter“), die erhebliche Veränderungen an den Leitlinien und politischen Vorgaben für ausländische Investoren vorsieht. Die Richtlinie muss vom *Overseas Investment Office*, das für die Bearbeitung der Anträge für diese Investoren verantwortlich ist, eingehalten werden. Die Richtlinie unterstreicht Effizienz, die Senkung der Compliance-Kosten und das Engagement der Regierung für Wachstum und Wohlstand durch erhöhte ausländische Investitionen. Sie hebt die Sicht der Regierung hervor, dass ausländische Investitionen der notwendige Motor des Wachstums für die neuseeländische Wirtschaft sind.
- 3.3 Für einige Investitionsvorhaben wird stets eine Genehmigung einzuholen sein, wie beispielsweise Investitionen in Fangquoten oder die Beteiligung an bestimmten *sensitive land*. Die Genehmigung, die ab einer Überschreitung der Schwelle von NZ\$ 200 Mio. (für EU Investoren) für Käufe, die keine Grundstückskäufe sind, erforderlich ist, gilt jedoch nicht für bestimmte australische Investoren. Für *Australian non-Government investors* liegt die Schwelle vom 01.01.-31.12.2024 bei NZ\$ 618 Mio. *Australian non-Government investors* sind beispielsweise australische natürliche oder juristische Personen, die eine nachhaltige Geschäftstätigkeit in Australien ausüben und kein ausländischer staatlicher Investor sind. Diese Schwelle wird jährlich an die Inflationsrate angeglichen. Grundsätzlich können auch *Australian Government investors* investieren. Es besteht allerdings ein Genehmigungserfordernis ab der NZ\$ 129 Mio.-Grenze (ebenfalls angepasst an die jährliche Inflationsrate) *Australian Government investors* sind die australische Staatsregierung oder juristische Person oder Zweigniederlassung in Australien, wobei 25 % der Eigentums- oder Mehrheitsanteile auf die Staatsregierung entfallen.

- 3.4 Die Genehmigung für Investitionen darf nur erteilt werden, wenn die ausländische Person bestimmte Kriterien erfüllt. Insbesondere, dass:
- Vorteile für Neuseeland erwartet werden können;
 - die ausländische Person über Geschäftserfahrung sowie investitionsspezifische Kenntnisse verfügt;
 - die ausländische Person über ausreichende finanzielle Mittel verfügt;
 - die Person einen einwandfreien Leumund vorweist;
 - die Person, nicht unter die Vorschriften von Abschnitt 15 und 16 des *Immigration Act 2009* fällt (darin werden Personen mit krimineller oder terroristischer Vergangenheit erfasst).
- 3.5 Die 25% Grenze, die ausländische Investitionen betrifft, soll nicht eine Einschränkung derselben bewirken, sondern soll vielmehr den Punkt bestimmen, an dem öffentliche Interessen bedacht werden sollen.

4. Erwerb von Grundbesitz

Kaufbewilligung

- 4.1 Die Overseas Investment Office reguliert auch den Kauf bestimmter neuseeländischer Grundstücke durch ausländische Personen. Mit dem Overseas Investment Amendment Act 2018 wurden die Zügel für den Erwerb von Wohneigentum für bestimmte ausländische Staatsbürger angezogen. Hintergrund war, dass der Wohnungsmarkt nach Expertenmeinungen in Neuseeland zu eskalieren drohte, da Grundeigentum so teuer wurde, dass immer weniger Neuseeländer sich dies leisten konnten. Ausnahmen bestehen für australische und singapurische Staatsbürger. Die neuen Regelungen gelten für Grundstücke, die als „*residential*“ oder „*lifestyle*“ eingestuft werden, umfasst werden davon meist Grundstücke mit Häusern und Apartments, jedoch auch große sog. „*lifestyle blocks*“. Ob ein Grundstück zu einem bestimmten Typ eingestuft ist, kann den *district valuation roll* der jeweiligen Städte entnommen werden, oder auch den Immobilien-Websites (wie www.qv.co.nz).
- 4.2 Es gibt drei Grundvoraussetzungen, an denen gemessen wird, welche Anforderungen die Personen erfüllen müssen, die nicht die neuseeländische Staatsbürgerschaft haben, um ein Grundstück zu Wohnzwecken zu erwerben:
- Visum für die Aufenthaltsklasse *residence*
 - Lebensmittelpunkt der letzten 12 Monate lag in Neuseeland und mindestens 183 Tage der letzten 12 Monate wurden in Neuseeland verbracht
 - Steuerpflicht in Neuseeland
- Hat ein Inhaber der o.g. Aufenthaltsklasse nicht den gewöhnlichen Wohnsitz in Neuseeland, so muss eine Genehmigung - *consent* - vor dem *Overseas Investment Office* beantragt werden. Sie kann in den Anfängen des Kaufprozesses beantragt werden, oder auch zeitlich früher, sog. *pre-approval*, gilt aber nicht für alle Landtypen gleichermaßen. Einfache Genehmigungen, wie für den Kauf eines Wohngrundstücks von Einzelpersonen können bis zu zehn Tagen in Anspruch nehmen und kosten momentan NZ\$ 2.040. Kommt es zu einem Vertragsschluss ohne Genehmigung, oder wird ein Vertrag geschlossen ohne diesbezüglich eine Bedingung zu enthalten drohen erhebliche Strafen.
- 4.3 Es kann jedoch auch ein Antrag auf Genehmigung zum Kauf von *residential land* gestellt werden, um es so dann für Nicht-Wohnzwecke zu nutzen, z.B. für den Bau eines Supermarktes, Büros, eines Einkaufszentrums oder eines Hotels. Das Land muss als *residential* oder *lifestyle* eingestuft werden, darf aber auch aus anderen Gründen nicht *sensitive* sein. Das Grundstück muss sodann im Rahmen der Geschäftstätigkeit genutzt werden.
- 4.4 Im Zusammenhang mit dem Kauf von gewerblichen oder industriellen Land kann auch Land gekauft werden, das zu Wohnzwecken dient. Beispielsweise kann dies Wohnraum für Mitarbeiter sein. Das Land muss als *residential* oder *lifestyle* eingestuft sein und darf nicht aus anderen Gründen unter die Rubrik *sensitive land* fallen. Dafür ist jedoch wiederum eine Genehmigung notwendig, welche zur Zeit NZ\$ 34.100 kostet. Der Investor selbst darf dann nicht auf diesem Land wohnen. Des Weiteren muss das gesamte Grundstück für den Zweck genutzt werden, für den auch die Genehmigung erteilt wurde, ansonsten muss das Land wieder verkauft werden. Die Genehmigungen für solche Grundstücke werden in der Regel fünf Jahre überwacht. In einigen Fällen kann es jedoch zu einer zeitlich unbegrenzten Überwachung kommen. Auch sind die Inhaber solcher Genehmigungen zu einem jährlichen Bericht verpflichtet.

- 4.5 Der *OI Act* regelt auch Investitionen in weiteres *sensitive land*, insbesondere *Non-residential sensitive land*, z.B. Ackerland. Zum sensitive land gehören:
- Grundstücke mit einer Fläche von mehr als 5 Hektar, die nicht im städtischen Gebiet liegen,
 - Grundstücke mit einer Fläche von über 0,4 Hektar, die an einem See, im Küstenbereich, in einem Naturschutzgebiet, in öffentlichen Parks oder an historischen Stätten liegen oder daran angrenzen;
 - Grundstücke mit einer Fläche von über 0,2 Hektar, die an die Küste angrenzen oder diese einschließen; und
 - die meisten Grundstücke, die auf einer Insel liegen (mit Ausnahme der Nord- und Südinsel).
- 4.6 Der Kauf gewerblichen oder industriellen Landes in Neuseeland, das weder selbst „*sensitive land*“ ist, noch daran angrenzt, unterliegt dementsprechend wenigen Beschränkungen.
- 4.7 Neben den Voraussetzungen, die auch für den Erwerb eines Unternehmens in Neuseeland zu erfüllen sind (Geschäftserfahrung, finanzielle Mittel und guter Leumund), müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- der Ausländer, oder wenn es keine natürliche Person ist, die Person, die die ausländische Gesellschaft kontrolliert, hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Neuseeland oder plant, sich auf unbegrenzte Zeit in Neuseeland niederzulassen; oder
 - die geplante Investition in neuseeländischen Grund und Boden wird neuseeländischen Interessen dienen und, wenn es sich nicht um innerstädtische Investitionen handelt, muss der Vorteil für Neuseeland dauerhaft und erkennbar sein; und
 - wenn der in Frage stehende Erwerb auch landwirtschaftliche Nutzflächen umfasst muss sichergestellt sein, dass das Grundstück zuvor auf dem freien Markt auch neuseeländischen Käufern angeboten worden ist.
- 4.8 Die zuständigen Ministerien müssen feststellen, dass die beabsichtigte Grundstücksinvestition mit hoher Wahrscheinlichkeit im nationalen Interesse Neuseelands liegt. Dies kann lediglich der Fall sein, wenn die Investition:
- neue Arbeitsplätze schafft oder solche sichert, die andernfalls verloren gingen;
 - der Einführung neuer Technologien oder dem Einbringen von Geschäftserfahrung in Neuseeland dient;
 - die Schaffung eines besseren Zugangs zu Einnahmen für neuseeländische Exporteure ermöglicht;
 - die Belebung des Wettbewerbs oder die Verbesserung der Effizienz, der Produktivität oder des Dienstleistungsangebots in Neuseeland zur Folge hat;
 - die Erschließung oder Bebauung Neuseelands fördert;
 - die inländische Verarbeitung wichtiger Produkte Neuseelands fördert;
 - Vorkehrungen getroffen worden sind oder getroffen werden:
 - um Gebiete von bedeutender einheimischer Flora und Fauna zu schützen oder zu stärken;
 - um die bestehenden bedeutenden Lebensräume von Forellen, Lachs und weiteren geschützten Wildtieren zu schützen und den Zugang der Öffentlichkeit zu diesen Lebensräumen zu Fuß sicher zu stellen;
 - um das kulturelle Erbe auf dem Land zu sichern;
 - um den Zugang zu Fuß zu dem Land zu bewahren oder auszubauen;
 - das Land, sofern es Uferland, den Meeresboden oder einen Fluss oder See umfasst, sollte zuvor dem Staat zum Kauf unter den betreffenden gesetzlichen Regelungen angeboten worden sein;
 - keine anderen Vorschriften des *OI Acts* dem entgegenstehen.
- 4.9 Die *OI Regulations* bestimmen eine Reihe von Faktoren, die die Ministerien bei der Bewertung berücksichtigen müssen, insbesondere ob die Investition in neuseeländischen Grund und Boden geeignet ist, Neuseeland zu dienen. Zum Beispiel müssen die Ministerien in Betracht ziehen, ob die Investition indirekt Vorteile liefern kann, ob die Person bereits in Neuseeland investiert hat und ob die Investition irgendeinen Einfluss auf wirtschaftliche Ziele der Regierung hat. Die Ministerien müssen nun auch darauf achten, dass Neuseeland die Kontrolle über die „strategisch wichtige Infrastruktur“ auf *sensitive land* behält. Andere Erwägungen sind, ob das wirtschaftliche Interesse Neuseelands von der Investition adäquat gefördert wird und das Ausmaß, in welchem Neuseeländer in der Lage sein werden oder sein sollen, die Investition zu überwachen oder daran mit zu wirken.

- 4.10 Die Richtlinie (siehe 3.2) beinhaltet spezielle Leitfäden für Investitionen im Bausektor. Build-to-Rent Investitionen beziehen sich auf mittlere bis große Mitwohnungsprojekte und umfassen in der Regel 20 Mietwohnungseinheiten. Die Richtlinie erweitert den Kreis der Investoren, die für die Schaffung von Wohnraum in Frage kommen und erkennt die Investitionen im Build-to-Rent-Sektor als einen potenziellen Nutzen für Neuseeland an.
- 4.11 Auf Anweisung des zuständigen Ministers wurde die Overseas Investment Office aufgefordert, das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen. Trotzdem ist die Anwendung der Bestimmungen recht kompliziert, sodass eine Zusammenarbeit mit einem erfahreneren Berater in den meisten Fällen unumgänglich ist.

Registrierungsbestimmungen

- 4.12 Ab dem 1. Oktober 2015 wurden folgende Bestimmungen in Bezug auf Grundstücksübertragungen eingeführt:
- Grundstückskäufer müssen ihre neuseeländische Inland Revenue Number (IRD Nummer = Steuernummer) vorlegen;
 - Personen, die in einem anderen Land Steuerzahler sind, müssen zusätzlich ihre Steuernummer aus diesem Land vorlegen;
 - Ausländische Personen (die noch nicht über eine IRD Nummer verfügen) benötigen ein neuseeländisches Bankkonto, um eine IRD Nummer zu benatragen.

Grundbuch

- 4.13 In Neuseeland hat jedes Grundstück seinen eigenen Titel, der im Grundbuch eingetragen ist. Aus dieser Urkunde ergibt sich die Größe und der jeweilige Eigentümer des Grundstücks. Der neuseeländische Staat garantiert die Richtigkeit des Titels. Die Einsichtnahme in einen Titel ist gegen eine geringe Gebühr möglich. Diese Titel sind mittlerweile keine klassischen Urkunden mehr, sondern rein elektronische Register.

Formvorschriften

- 4.14 Nach neuseeländischem Recht bedarf ein Grundstückskaufvertrag der Schriftform und muss von beiden Parteien unterzeichnet werden.

Resource Management Act 1991

- 4.15 Das *Resource Management Act 1991* regelt den Umgang mit neuseeländischen Naturressourcen wie Land, Wasser, Mineralien, dem Küstengebiet und der Luft. Die Präambel des Gesetzes besagt, dass der „verantwortungsvolle Umgang mit den natürlichen Ressourcen des Landes“ gefördert werden soll. Einer Genehmigung bedürfen daher z.B. substanzielle Bauvorhaben im Zusammenhang mit gewerblich genutzten Grundstücken. Jeder Investitionsvorschlag wird daher im Lichte dieser Gesetzgebung und der geltenden Pläne auf regionaler und überregionaler Ebene geprüft und im Rahmen einer fachlichen rechtlichen und damit zusammenhängenden Expertenberatung unterzogen. Die neuseeländische Regierung hat neuerdings Maßnahmen ergriffen, die dazu dienen sollen, Genehmigungen für bestimmte Projekte zu beschleunigen.

- 4.16 *Building Act 2004*

- 4.17 Dem *Building Act 2004* zufolge muss jedes neue Gebäude bestimmten Bauvorschriften genügen.

Treaty of Waitangi Act 1975

- 4.18 Neben dem Zustimmungserfordernis nach dem *OI Act* und den *OI Regulations* muss beachtet werden, dass gewisse Teile des Landes mit Ansprüchen der einheimischen Maori behaftet sind. Diese ergeben sich aus dem *Treaty of Waitangi*, der nunmehr im *Treaty of Waitangi Act 1975* gesetzlich verankert ist. Privatbesitz ist grundsätzlich nicht mit einem Rückführungsanspruch der Maori belastet, sofern nichts anderes im Grundbuch eingetragen ist. Dem potentiellen Käufer ist daher stets zu raten, sich durch Einsicht in den Titel zu vergewissern, dass keine derartigen Eintragungen vorliegen. Sollte ein Grundstück mit einem solchen Recht belastet sein, kauft der Staat das Grundstück zum Marktpreis auf, um es daraufhin den berechtigten Maori zurückzugeben.

5. Steuerwesen

Einkommensteuer

- 5.1 Grundsätzlich gilt, dass Steuerzahler mit Sitz in Neuseeland ihr weltweites Einkommen in Neuseeland versteuern müssen, wohingegen nicht in Neuseeland Ansässige nur dasjenige Einkommen versteuern müssen, das aus neuseeländischen Quellen stammt.
- 5.2 Natürliche Personen gelten als in Neuseeland ansässig, wenn:
- sie einen ständigen Wohnsitz in Neuseeland haben, unabhängig davon, ob sie einen weiteren Wohnsitz außerhalb Neuseelands haben; oder
 - sie sich im Dienste der neuseeländischen Regierung im Ausland aufhalten; oder
 - sie sich innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten mindestens 183 Tage in Neuseeland aufhalten.
- 5.3 Juristische Personen gelten als in Neuseeland ansässig, wenn:
- sie in Neuseeland gegründet wurden;
 - sich ihre Hauptverwaltung in Neuseeland befindet oder sich das zentrale Management in Neuseeland befindet; oder
 - die Geschäftsleitung die Kontrolle über die Gesellschaft von Neuseeland aus ausübt, unabhängig davon, ob ihre Entscheidungsgewalt auf Neuseeland beschränkt ist oder nicht.
- 5.4 Einkommen wird als solches aus neuseeländischen Quellen betrachtet, wenn:
- es aus Veräußerungen von Eigentum stammt, welches in Neuseeland liegt,
 - es aus Geschäften stammt, die ganz oder teilweise in Neuseeland getätigt wurden,
 - es aus einem Vertrag herrührt, der ganz oder teilweise in Neuseeland erfüllt wurde.
- 5.5 Seit dem 01. April 2011 gelten folgende Steuersätze:
- für natürliche Personen mit dem Status resident (mit einigen Ausnahmeregelungen für einkommensschwache Familien):

▪ Einkommen bis NZ\$ 15.600	10,5 %
▪ Einkommen von NZ\$ 15.601 bis NZ\$ 53.500	17,5 %
▪ Einkommen von NZ\$ 53.501 bis NZ\$ 78.100	30 %
▪ Einkommen von NZ\$ 78.101 bis NZ\$ 180.000	33 %
▪ Einkommen von mehr als NZ\$ 180.000	39 %
 - für alle juristischen Personen gilt ein einheitlicher Steuersatz von 28%.
- Für bestimmte Einkünfte von *non resident* Personen, insbesondere Zinserträge, Dividenden und Einkünfte aus Nutzungsrechten, wird eine Quellensteuer in Neuseeland erhoben.
- 5.6 Die folgenden Ausnahmen sollten in Bezug auf Einkünfte Nichtansässiger beachtet werden:
- Alle Doppelbesteuerungsabkommen, denen Neuseeland beigetreten ist, legen fest, dass in Neuseeland maximal 15% Quellensteuer auf Dividenden erhoben werden können.
 - Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen sehen eine maximale Quellensteuer von 10% auf Zinsen und Lizenzgebühren vor.
 - Unter gewissen Umständen kann anstelle der Quellensteuer auf Zinserträge eine Abgabe in Höhe von 2% der Zinserträge gezahlt werden.
 - Für Zahlungen an Verwandte im Ausland gelten spezielle Regeln.
- 5.7 Neuseeland hat Doppelbesteuerungsabkommen mit diversen Ländern abgeschlossen, etwa mit Australien, Belgien, Kanada, China, Chile, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Hong Kong, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Korea, Malaysia, Mexiko, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, den Philippinen, Polen, Russland, Samoa, Schweden, der Schweiz, Singapur, Spanien, der Republik Südafrika, Thailand, Taiwan, der Tschechischen Republik, der Türkei, den Vereinigten Arabischen Emiraten, den Vereinigten Staaten von Amerika und Vietnam.

5.8 Wenn sich ein neuseeländisches Unternehmen Geldmittel bei einem nicht in Neuseeland ansässigen und nicht mit einem neuseeländischen Unternehmen verknüpften Unternehmen leiht, können die Zinsen an den nicht in Neuseeland ansässigen Geldgeber frei von der Quellensteuer gezahlt werden, wenn das neuseeländische Unternehmen zwei Prozent der Zinsen abschöpft. Dies gilt allerdings nur, wenn das in Neuseeland ansässige Unternehmen den Status eines "approved issuer" vom *Commissioner of Inland Revenue* erhalten hat. Wenn das Unternehmen diesen Status erhalten hat, steht es ihr frei, die Quellensteuer oder die zweiprozentige Abschöpfung an das *Inland Revenue Department* abzuführen. Dabei können die allgemeinen Umstände und die Wünsche des ausländischen Geldgebers berücksichtigt werden. Solange die Abschöpfung nicht abgeführt wird, unterfallen die Zinsen der Quellensteuer.

5.9 Transferpreisvereinbarungen, Absetzen von Kreditzinszahlungen:

- Für Zahlungen an Verwandte im Ausland gelten spezielle Regeln.
- Bei grenzüberschreitenden Transaktionen unter miteinander verbundenen Parteien, welche die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen nach oder von Neuseeland zum Gegenstand haben, ist ein Preis anzusetzen, der dem Preis für ein entsprechendes Geschäft unter nicht miteinander verbundenen Parteien entspricht.
- Nach den Vorschriften über geringes Eigenkapital darf ein Unternehmen, das von einer nicht in Neuseeland ansässigen Person oder bei Zusammenwirken im Unternehmen von mehreren nicht ansässigen Personen kontrolliert wird, die 50 % oder mehr der Eigentums- oder Kapitalanteile halten, Kreditzinszahlungen nur insoweit steuerlich absetzen, als die Verbindlichkeiten des Unternehmens 60% seines Eigenkapitals nicht übersteigen.

Waren- und Dienstleistungssteuer

5.10 Auf sämtliche neuseeländische Waren und Dienstleistungen wird eine Mehrwertsteuer (*Goods and Services Tax. kurz: GST*) in Höhe von 15% erhoben.

5.11 Alle mehrwertsteuerpflichtigen Personen müssen bei mehrwertsteuerpflichtigen Geschäften, auch bei Importen, GST in Rechnung stellen. Sie erhalten jedoch eine Mehrwertsteuergutschrift in Höhe der Mehrwertsteuer, die bereits bei mehrwertsteuerpflichtigen Geschäften bezahlt wurde. Die Nettodifferenz begründet sodann entweder eine Zahlungspflicht oder einen Erstattungsanspruch gegenüber den Finanzbehörden.

5.12 Von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen sind:

- Finanzdienstleistungen
- Wohnungsmiete
- Geschäfte nicht gewinnorientierter Körperschaften (non-profit body)
- Edelmetalle
- Verzugszinsen.

5.13 Einem Mehrwertsteuersatz von zur Zeit 0% unterfallen unter anderem:

- Exportgüter
- zollfreie Waren
- Güter, die sich zum Zeitpunkt der Lieferung außerhalb Neuseelands befinden
- die Übernahme, oder Verkauf eines bestehenden Betriebes ("going concern")
- exportierte Schiffe und Flugzeuge
- Landbesitz von einer nicht gewinnorientierten Körperschaft (non-profit body);
- Spezialwerkzeuge
- Haushaltswaren
- vorübergehende Importe
- neu raffinierte Edelmetalle
- Ausländische Vergnügungsschiffe (Kreuzfahrtschiffe)
- Personentransport von und nach Neuseeland
- exportierte Dienstleistungen

- bestimmte Güter, auf die spezielle Zölle und Mineralölsteuern erhoben werden
- bestimmte Dienstleistungen von Telekommunikationsanbietern
- innergeschäftliche Dienstleistungen von Finanzdienstleistern
- ein Geschäft zwischen zwei GST registrierten Personen, wobei sich das Geschäft beispielsweise auch auf den Kauf oder Verkauf von Gewerbeimmobilien.

Bestimmte Güter wie Kraftfahrzeuge, Alkohol und Tabak unterliegen zusätzlichen Steuern.

Zoll- und Verbrauchsabgaben

- 5.14 Die Regierung besteuert bestimmte Importgüter durch Zölle und Verbrauchsabgaben. Je nach Herkunftsland und Art der Importgüter unterscheiden sich die Abgabensätze erheblich. Es empfiehlt sich daher sorgfältig mit der Zollbehörde jede geschäftliche Unternehmung abzuklären, die den Import von Gütern zum Gegenstand hat oder die zur Reduzierung der Produktionskosten, die eine Ausfuhr von Komponenten in Billiglohnländer bei späterem Reimport des fertigen Produkts vorsieht.

Steuerpflicht für Lohnnebenleistungen

- 5.15 Lohnnebenleistungen, die ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern gewährt, sind steuerpflichtig. Lohnnebenleistungen (*fringe benefit tax – FBT*) sind unter anderem Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte kostenlose, subventionierte oder preisermäßigte Waren oder Dienstleistungen sowie zinsgünstige Arbeitnehmerdarlehen und Firmenwagen

Urkundensteuer

- 5.16 Eine Urkundensteuer für Liegenschaftsübertragungen, Pachtübertragungen oder die Abtretung von Geschäftsanteilen wird seit einigen Jahren nicht mehr erhoben.

Kapitalertragssteuer

- 5.17 Die neusten Änderungen des Income Tax Act 2007 schreiben nun eine Kapitalertragssteuer für *residential property* (Wohneigentum) vor, das innerhalb von 2 Jahren gekauft und wieder verkauft wird. Der zur Anwendung kommende sog. „Bright Line Test“ betrachtet den Zeitraum des Kaufs und Verkaufs und legt diesen für bestimmte Konstellationen gesondert fest. Von der Pflicht zur Zahlung der Ertragssteuer werden einige Ausnahmen gemacht, beispielsweise wenn das Eigentum das Hauptdomizil des Verkäufers ist.

Wird ein Grundstück nach Ablauf der zwei Jahre verkauft, findet der "Bright Line Test" keine Anwendung und es gilt der sog. "Intention Test". Dieser Test beinhaltet die Regelung, dass eine Person, die ein Grundstück mit der Absicht kauft, es zu veräußern, verpflichtet ist, die Gewinne aus dem Verkauf zu versteuern.

- 5.18 Gewinne aus Aktiengeschäften sind auch dann steuerpflichtig, wenn die Person, die die Gewinne erzielt, als Aktienhändler gilt oder die Aktien zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben wurden.

Schenkungssteuer

- 5.19 Die Schenkungssteuer wurde zum 01.10.2011 abgeschafft.

Vermögens- und Erbschaftssteuer

- 5.20 Vermögens- und Erbschaftssteuer werden in Neuseeland derzeit nicht erhoben.

6. Währungs - und Geldmarktpolitik

Devisenordnung

- 6.1 Der neuseeländische Devisenhandel ist weitgehend unbeschränkt. Im Jahr 1984 wurden alle Devisenkontrollen aufgehoben und seit März 1985 ist der Neuseeland-Dollar (NZ\$) frei konvertierbar.
- 6.2 Die Abschaffung der Devisenkontrollen hatte erhebliche Auswirkungen auf die neuseeländische Wirtschaft:
- Überweisungen sind, vorbehaltlich vorgeschriebener Meldungen nach den financial transactions reporting rules, unter Einschaltung zugelassener Banken uneingeschränkt zulässig (sie unterliegen UN Sanktionen, Offenlegung sind gemäß neuseeländischen Berichterstattungsregeln über Finanztransaktionen und Anti-Terrorismusfinanzierungsregeln erforderlich).
 - In Neuseeland anfallende Zinsen, Gewinne und Dividenden können uneingeschränkt an nicht in Neuseeland ansässige Personen weitergeleitet werden (vorbehaltlich eines etwaigen Quellensteuerabzugs und anderer Steuerbestimmungen, s. Abschnitt 5).

- Die Rückführung des Kapitals von nicht in Neuseeland ansässigen Personen einschließlich daraus erzielter Gewinne ist genehmigungsfrei.

6.3 Neuseeland hat dennoch eine Kontrolle von ausländischen Investitionen nach dem *Overseas Investment Act* und den *Overseas Investment Regulations 2005*. Diese Einschränkungen wurden unter den Abschnitten 3 und 4 näher behandelt.

Zentralbank

6.4 Die Zentralbank Neuseelands (Reserve Bank) unterliegt dem Reserve Bank of New Zealand Act 1989.

6.5 Ihre drei Hauptfunktionen sind:

- die Aufrechterhaltung der Preisstabilität. Von der Gesetzgebung wird vorgeschrieben, dass der Präsident der Zentralbank und der Finanzminister in einem Abkommen konkrete Ziele festlegen. Das gegenwärtige Abkommen verlangt eine Inflation im Rahmen von einem bis drei Prozent, muss aber darüber hinaus auch die weiteren langfristigen wirtschaftlichen Ziele der Regierung in Betracht ziehen;
- die Förderung eines gesunden und intakten Finanzsystems durch Überwachung und Regulierung der Bankgeschäfte; und
- die ordnungsgemäße Ausgabe von Bargeld.

Banken

6.6 Die größten in Neuseeland ansässigen Banken sind die ANZ Bank New Zealand Limited, ASB Bank Limited, Bank of New Zealand, KiwiBank Limited, The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited sowie die Westpac Banking Corporation, die allesamt den Geschäftskundenbereich abdecken. Insgesamt gibt es 27 registrierte Banken.

Finanzmärkte

6.7 Neuseelands Finanzmärkte (Eigenkapital, Schulden, Termingeschäfte, Optionen) werden durch die *Financial Markets Authority (FMA)* reguliert. Zurzeit hat Neuseeland eine registrierte Börse, die *New Zealand Exchange Limited*, die die Hauptaktienbörse (*NZSX*) betreibt.

6.8 Die *FMA* genehmigt Termingeschäfte. Niemandem ist es erlaubt Termingeschäfte (in einer weiten Definition, die auch Optionen enthält) ohne die Genehmigung der *FMA* zu tätigen.

7. Wettbewerbsrecht und Regulierung

7.1 Das *Commerce Act 1986* bietet den Rahmen zur Förderung des freien Wettbewerbes zum Schutz des Verbrauchers auf lange Sicht. Das Handelsgesetz wird von der *Commerce Commission* überwacht. Es verbietet bestimmte wettbewerbsverzerrende Verhaltensweisen wie:

- die Zusammenarbeit von zwei oder mehr Personen oder Unternehmen, die eine Schwächung des Wettbewerbs zur Folge hat oder erwarten lässt. Dies schließt Preisabsprachen und den Versuch weitere Konkurrenz aus dem Markt zu drängen ein;
- einseitiges Geschäftsgebahren einer Person oder eines Unternehmens, die einen Vorteil aus ihrer marktbeherrschenden Stellung zieht oder einen Mindestpreis festsetzt, zu dem ihre Produkte verkauft werden müssen.

7.2 Es gibt aber auch folgende Ausnahmen, wie z.B. Wettbewerb verbietende Verträge beim Verkauf eines Geschäfts oder angemessene Handelsbeschränkungen eines Arbeitnehmers im Arbeitsvertrag.

7.3 Dieses Gesetz verbietet ebenso Fusionen, die geeignet sind, den Wettbewerb in einem Markt zu schwächen. Der Begriff „Markt“ wird in diesem Rahmen definiert als Markt in Neuseeland für bestimmte Güter und Dienstleistungen als auch für weitere Güter und Dienstleistungen, die nach allgemeinem wirtschaftlichen Verständnis Substitute für diese Güter und Dienstleistungen sind. Daher wird ein Zukauf dann als eine Schwächung des Marktes angesehen, wenn es zu einer Stärkung der Marktmacht kommt, unabhängig davon, ob sie einseitig, koordiniert oder unkoordiniert ausgeübt wird.

7.4 Dieses Gesetz bietet die Möglichkeit der Genehmigung eines solchen Zukaufes durch die *Commission* an, wenn der Zukauf nicht eine substantielle Schwächung des Wettbewerbs zur Folge hat und daher keine Gefährdung des Wettbewerbs darstellt. Eine Erlaubnis kann auch dann erteilt werden, wenn das Geschäft zwar grundsätzlich den Wettbewerb gefährdet, aber die Vorteile für die Öffentlichkeit überwiegen.

7.5 Die vorgesehenen Strafen für Wettbewerbsverletzungen sind für neuseeländische Verhältnisse hoch und betragen NZ\$ 500.000 für natürliche Personen. Für Unternehmen betragen die Strafen entweder bis zu NZ\$ 10

Mio., das dreifache des wirtschaftlichen Gewinns, der durch den Verstoß erwirtschaftet wurde, oder 10 Prozent des Absatzes des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften. Die *Commission* hat ebenfalls das Recht bereits erfolgte Zusammenschlüsse rückabzuwickeln, wenn ein Verstoß gegen das Handelsgesetz festgestellt wird. Der *Commerce Act* enthält auch Regelungen, die den Engerisesektor betreffen.

Des Weiteren gibt es Neuerungen im Rahmen des Kartellstrafrechts. Die neuen Regelungen die mit einer zweijährigen Übergangsfrist 2021 in Kraft treten sollen, wurden vor dem Hintergrund erlassen, dass sie der Aufdeckung und der Abschreckung von Kartellen dienen sollen und zugleich gewährleisten, dass effizienzsteigernde kollaborative Aktivitäten nicht abgeschreckt werden. Die Vollstreckung von Kartellverboten durch die Handelskommission soll verbessert werden und dadurch Neuseelands Beitrag zur Durchsetzung globaler Kartelle gestärkt werden. Die neue Kartellstraftat richtet sich an die Personen, die die Entscheidungsträger für das Kartell und ihre Unternehmen sind.

8. Schutz geistigen Eigentums

Urheberrechte, Markennamen, Geschmacksmuster und Patente

8.1 Neuseelands Gesetze zum Schutze geistigen Eigentums sind an das Recht Großbritanniens angelehnt. Der neuseeländische Gesetzgeber hat auf die Herausforderungen des Informationszeitalters reagiert und die einschlägigen Gesetze in letzter Zeit teilweise angepasst.

8.2 Auf das *Electronic Transactions* Gesetz aus dem Jahre 2002 wird in Abschnitt 10 näher eingegangen.

Urheberrecht

8.3 Das *Copyright Act 1994* und der *Copyright (New Technologies) Amendment Act 2008* befassen sich mit dem Schutz von Musikwerken, Filmen sowie von literarischen Werken und anderen Druckerzeugnissen. Ein Urheberrecht entsteht an jedem Werk, in das Arbeit, besondere Fähigkeiten oder eine unabhängige Beurteilung eingeflossen sind. Nicht erforderlich ist, dass das Werk einmalig oder neuartig ist.

8.4 Das Urheberrecht steht grundsätzlich dem Urheber oder Schöpfer des Werkes zu, es sei denn, der Urheber hat das Werk im Auftrag eines anderen oder als Arbeitnehmer geschaffen. In Übereinstimmung mit der Berner Konvention, die Neuseeland unterzeichnet hat, entsteht das Urheberrecht mit der Schaffung des Werks, d.h. es bedarf keiner Registrierung.

8.5 Der Inhaber eines Urheberrechts hat bezüglich seines Werkes in Neuseeland das exklusive Recht:

- das Werk zu vervielfältigen;
- Vervielfältigungsstücke der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
- das Werk in der Öffentlichkeit auszustellen oder aufzuführen;
- das Werk mittels Rundfunk zu übertragen;
- eine Veränderung des Werkes vorzunehmen; und
- eine andere Person zu ermächtigen eine der genannten Handlungen vorzunehmen.

8.6 Das Urheberrecht an literarischen, dramatischen, musikalischen und künstlerischen Werken erlischt 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Der urheberrechtliche Schutz eines Werkes setzt in Neuseeland keinen Copyrighthinweis voraus (z.B. durch Anbringen des Copyrightzeichens „©“). Es wird jedoch empfohlen, das Copyrightzeichen zum Zwecke eines besseren Schutzes durch internationale Verträge zu verwenden.

Der Änderungen des *Copyright (Infringing File Sharing) Amendment Act 2011* schreiben ein System vor, dass es Rechtsinhabern erlaubt ihre Rechte auch dann durchzusetzen, wenn ihr Urheberrecht im Internet verletzt wurde. Insoweit sollen Rechtsverletzungen auf Filesharing-Netzwerken unterbunden werden. Im Rahmen dieser Vorschriften können die Urheber auch Service Provider über einen bestimmten Verstoß informieren, woraufhin die Provider eine Verletzungsmeldung an den betroffenen Nutzer senden müssen. Der Nutzer kann diese Mitteilung anfechten. Erhält der Nutzer drei Meldungen und bemüht sich nicht um eine Abhilfe, kann der Urheber seine Ansprüche vor dem *Copyright Tribunal* geltendmachen.

Marken

8.7 Das *Trade Marks Act 2002* stellt einen umfassenden, modernen und kostengünstigeren Markenschutz in Neuseeland sicher. Zusammenfassend beinhaltet das Gesetz folgendes:

- die Definition des Schutzzumfangs von Markenrechten;
- das Eintragungsverfahren;
- die Definition dessen, was als Marke eingetragen werden kann;
- die Maßnahmen zur Abschreckung von Raubkopien und der Fälschung von Markenware;
- Ausweitung des Schutzes von Marken mit hohem Bekanntheitsgrad; und
- Schutzmaßnahmen für eingetragene Marken.

8.8 Die Eintragung einer Marke unter dem *Trade Marks Act 2002* hat beginnend mit dem Tag der Eintragung für zehn Jahre Bestand. Die Eintragung kann unbegrenzt oft um jeweils weitere zehn Jahre verlängert werden, vorausgesetzt die Verlängerung erfolgt vor dem Ablaufdatum des Schutzes der Marke.

Neuseeland ist 2012 dem Madrider Protokoll beigetreten. Dieses sieht ein einheitliches Verfahren für die internationale Registrierung einer Marke in den Ländern vor, die Vertragspartei des Protokolls sind.

Design

8.9 Eingetragene Designs werden durch das *Designs Act 1953* geschützt. Sie gewähren das Recht der exklusiven Nutzung eines bestimmten optischen Designs. Ein angemeldetes Design schützt den Gebrauch dieses Designs ohne vorherige Zustimmung.

8.10 Die Eintragung eines Design setzt voraus, dass es neuartig ist, eine gewisse visuelle Anziehungskraft ausübt und nicht nur die Benutzung oder Funktion eines Produkts betrifft. Als Design registriert werden können Formen, Gestaltungen, Muster oder Verzierungen, die im Wege eines industriellen Verfahrens an einen Gegenstand angebracht werden.

8.11 Das *Designs Act 1953* bietet einen fünfjährigen Schutz, der auf Antrag zweimal um jeweils fünf weitere Jahre verlängert werden kann. Um ein Design international schützen zu lassen, muss es in jedem Land gesondert eingetragen werden.

Patente

8.12 Patente schützen Erfindungen. Eine Erfindung muss neu, nützlich und innovativ sein.

8.13 Durch Anmeldung eines Patenten können neue Erfindungen und Produkte, z.B. Fertigungsverfahren, chemische Komponenten und Biotechnologie gegen unbefugte Verwendung und Kopien Dritter geschützt werden. Medikamente und Maschinen können ebenfalls patentiert werden.

8.14 Es ist ratsam ein Patent registrieren zu lassen, wenn eine bedeutsame Investition getätigt wurde und daraus ein wirtschaftlicher Gewinn über längere Zeit zu erwarten ist. Ein Patent gewährt das exklusive Recht zur Fertigung, zum Verkauf, zum Import und zur Nutzung des patentierten Gegenstandes für eine Dauer von 20 Jahren. Nach Ablauf dieser Zeitspanne steht es jedem frei, die Erfindung zu nutzen.

8.15 Um einen internationalen Schutz zu erreichen, muss das Patent in jedem relevanten Land angemeldet werden.

Geschäfts- und Unternehmensbezeichnungen

8.16 Bisher gibt es in Neuseeland keine Eintragungsmöglichkeit für Unternehmensnamen ("*business names*"). Der Name einer Gesellschaft ("*company*") kann entsprechend dem *Companies Act 1993* eingetragen werden, wobei die Eintragung jedoch nicht das Recht gewährt, den Namen auch als Marke nutzen zu dürfen. Die Verwendung einer Geschäfts- oder Untersbezeichnung kann jedoch einen sog. „Identitätsmissbrauch“ ("*passing off*") darstellen, sofern bereits eine Marke oder ein Warenzeichen eingetragen ist, die von einem anderen Unternehmen geführt wird.

8.17 Der Identitätsmissbrauch stellt eine unerlaubte Handlung dar. Zweck einer Klage wegen Identitätsmissbrauchs ist es, vor allem unlauteren Wettbewerb zwischen Unternehmen zu unterbinden, etwa wenn ein Unternehmen unlauter das Ansehen und den guten Namen eines Konkurrenten zu seinem eigenen Vorteil verwendet. Das *Fair Trading Act 1986* verbietet außerdem irreführende oder betrügerische Geschäftspraktiken, wobei dieses Verbot hauptsächlich dem Schutz der Verbraucher dient. Das Verbot des Identitätsmissbrauchs bezweckt demgegenüber vorwiegend den Schutz der betroffenen Unternehmen und des Geschäftsverkehrs. Klagen können oft auf beide Gründe gestützt werden.

Domainnamen

- 8.18 Domainnamen können in Neuseeland mit der Endung „.co.nz“ registriert werden. Die Gerichte haben sich wiederholt mit Domainnamen beschäftigt und Unternehmen vor der missbräuchlichen Registrierung von Domainnamen durch Dritte geschützt. Heutzutage ist es nicht ungewöhnlich, dass Domainnamen auch als Marke angemeldet werden, dabei muss jedoch beachtet werden, dass nur der Teil der Domain Schutz genießt, der den Unterschied zu den Standard-Adresscode wie *www.*, *.com* oder *.co.nz* ausmacht.

Parallelimporte

- 8.19 Das *Copyright (Removal of Prohibition on Parallel Importing) Act 1998* hat das Urheberrecht in Bezug auf Parallelimporte liberalisiert. Danach ist der Import von Artikeln, die im Ursprungsland legal hergestellt wurden, zulässig. Der Import gefälschter oder unechter Ware bleibt jedoch verboten und die Strafen hierfür wurden erhöht.
- 8.20 Parallel importierte Waren werden manchmal mit gefälschter oder unechter Ware verwechselt. Parallel importierte Waren sind legal hergestellte Waren, die eher von einem autorisierten oder lizenzierten ausländischen Lieferanten herrühren als von einem Inhaber eines Rechts an geistigen Eigentum in das importierte Land. Auf der anderen Seite verletzen gefälschte oder unechte Waren diejenigen Waren, die ohne die Autorisierung des Inhabers des Rechts am geistigen Eigentum hergestellt wurden.

9. Arbeitsrecht

Geschichte

- 9.1 Ursprünglich war das neuseeländische Arbeitsrecht von einem Tarifvertragssystem geprägt. Gewerkschaften und Arbeitgebervertreter handelten jeweils für ein Jahr Mindestarbeitsbedingungen aus.
- 9.2 Fast 100 Jahre lang, beginnend mit der Verabschiedung des *Industrial Conciliation and Arbitration Act 1894*, wurde der neuseeländische Arbeitsmarkt von den Gewerkschaften beherrscht. Diese waren gesetzlich anerkannt, hatten ein Vertretungsmonopol für alle Arbeitnehmer/innen und es bestand eine Zwangsmitgliedschaft. Das Tarifvertragsrecht, die Gewerkschaftsverfassung, das Streikrecht und das Beschwerdeverfahren waren gesetzlich geregelt. Durch das *Employment Contracts Act 1991* wurde das Vertretungsmonopol der Gewerkschaften beseitigt. Das Arbeitsrecht wurde dem allgemeinen Vertragsrecht angenähert. Das neue Gesetz erwähnte Gewerkschaften fortan nicht mehr.

Employment Relations Act 2000

- 9.3 Im Rahmen einer weiteren Arbeitsmarktreform wurde das *Employment Contracts Act 1991* durch das *Employment Relations Act 2000 (ER-Act)* ersetzt, das Gewerkschaften wieder ausdrücklich anerkennt. Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Gewerkschaften sind nun verpflichtet, nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten. Dies findet auf alle Verhandlungen zwischen Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Gewerkschaften Anwendung.
- 9.4 Obwohl es einige gesetzliche Mindestvoraussetzungen gibt, kann der Großteil der Vertragsbestimmungen weiterhin frei und direkt zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer, oder zwischen dem Arbeitgeber und einer registrierten Gewerkschaft im Namen einer Gruppe von Arbeitnehmern ausgehandelt werden.
- 9.5 Das *ER-Act* unterstützt die Tarifverhandlungen durch die Gewerkschaften. Das kollektiv Arbeitsrecht ist ähnlich wie in Deutschland, Die Gewerkschaft handelt mit dem Arbeitgeber einen Vertrag aus. Einem einzelnen Mitglied der Gewerkschaft bleibt es jedoch auch unbenommen, individuelle Vertragsklauseln mit dem Arbeitgeber auszuhandeln, solange diese nicht dem kollektiven Vertrag zuwiderlaufen bzw. günstiger für den Arbeitnehmer sind..
- 9.6 Das *ER-Act* erkennt die Zulässigkeit von Streiks an, beschränkt das Streikrecht aber in erheblichem Maße.
- 9.7 Gewerkschaften haben das Recht, zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit Arbeitsstellen zu angemessenen Zeiten zu betreten, solange sie zuvor dem Arbeitgeber ihre Absicht darüber mitteilen und eine Einwilligung dessen vorliegt. Die Besichtigung des Arbeitsplatzes darf nicht unverhältnismäßig sein und muss an einem Werktag stattfinden. Erfolgt innerhalb von zwei Werktagen keine Antwort auf die Anfrage der Gewerkschaft, so gilt die Zustimmung des Arbeitgebers als erteilt.
- 9.8 Aufgrund des *ER-Act* sind nunmehr Vereinbarungen bezüglich des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu verfassen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine unterzeichnete (oder zur Unterzeichnung vorgesehene) Kopie des Arbeitsvertrages oder die derzeitigen Geschäftsbedingungen zu behalten, die die individuellen Arbeitsbedingungen des jeweiligen Arbeitnehmers festlegen.

Subunternehmer

- 9.9 Die Arbeit kann auch von Vertragspartnern ausgeführt werden, die auf selbstständiger Basis arbeiten. Wenn es sich dabei jedoch um ein verdecktes Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis handelt, haftet der Arbeitgeber für alle Ansprüche des Arbeitnehmers und für jede unberechtigte Entlassung. Die gesetzlich verankerte Überprüfung, ob jemand als Arbeitnehmer oder Vertragspartner zu werten ist, erfolgt nicht nur durch eine Überprüfung des Vertrages, sondern erstreckt sich auf die wahre Natur der Vertragsbeziehung.

Befristete Verträge

- 9.10 Befristete Verträge sind zwar grundsätzlich erlaubt, unterliegen aber Einschränkungen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses muss ein Arbeitgeber aufrichtige und vernünftige Gründe dafür haben, dass er nur einen befristeten Vertrag abschließt, die auch in den Vertrag aufgenommen werden müssen.

Probezeiten

- 9.11 Auch Probezeiten sind erlaubt, unterliegen jedoch ebenfalls besonderen Vorschriften. Grundsätzlich kann eine Probezeit lediglich für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen vereinbart werden. Sollte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während dieser Probezeit kündigen, ist es dem Arbeitnehmer versagt, Klage zu erheben oder andere rechtliche Schritte in Bezug auf die Kündigung einzuleiten.

Gesetzliche Mindestarbeitsbedingungen

- 9.12 Das gesetzliche Mindestmaß von Arbeitnehmerrechten ergibt sich aus einer Reihe verschiedener Gesetze:
- Das *ER Act* gewährleistet rechtlichen Schutz gegen ungerechtfertigte Kündigungen und Abmahnungen sowie gegen sonstige unangemessene Behandlung von Arbeitnehmern, etwa ungerechtfertigte Diskriminierung oder Belästigung.
 - Das *Human Rights Act 1993* verbietet die Diskriminierung aus verschiedensten Gründen wie ethnischer Herkunft, Behinderung oder Geschlecht. Es erklärt außerdem sexuelle Belästigung für unzulässig.
 - Das *Minimum Wage Act 1983* legt den Mindestlohn für Arbeiter fest. Insbesondere geregelt sind Löhne für Jugendliche und für volljährige Arbeitnehmer.
 - Das *Equal Pay Act 1972* verbietet die ungleiche Bezahlung vergleichbarer Arbeit aufgrund des Geschlechts des Arbeitnehmers.
 - Das *Holidays Act 2003* legt die Mindestanzahl arbeitsfreier Tage in besonderen Fällen fest, etwa bei Krankheit und Sterbefällen. Der jährliche Mindesturlaub beträgt vier Wochen. Außerdem sind gesetzliche Feiertage wie Weihnachten und Ostern festgelegt.
 - Aufgrund des *Parental Leave and Employment Protection Act 1987* kann Elternzeit bis zu einer Dauer von 52 Wochen genommen werden. Während der Zeit bis zu 26 Wochen zahlt der neuseeländische Staat dem Arbeitnehmer weiterhin den Lohn. Die Elternzeit kann von jeweils einem Elternteil aufgrund Geburt oder Erhalt von Sorgeberechtigung für Kinder unter sechs Jahre genommen werden. In den meisten Fällen muss der Arbeitgeber den Arbeitsplatz freihalten.
 - Das *Wage Protection Act 1983* verbietet das Einbehalten von Teilen der Gehälter mit Ausnahme von Steuern und anderen staatlichen Abzügen, ohne das schriftliche Einverständnis des Arbeitnehmers.
 - Das *Privacy Act 2020* regelt den Umgang mit persönlichen Daten.
 - Das *Health and Safety at Work Act 2015* beinhaltet Erfordernisse über die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Konfliktlösungsmechanismen

- 9.13 Unter „Streitigkeiten am Arbeitsplatz“ werden Streitigkeiten und Probleme, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses entstehen, verstanden. Der Hauptteil dieser Streitigkeiten wird gemäß des *ER Acts* behandelt, welcher diese als „Beschäftigungsverhältnisprobleme“ bezeichnet. Der Arbeitnehmer kann eine persönliche Klage bezüglich dieser Probleme (einschließlich unberechtigter Kündigungen) erheben, die zu Gerichtsverfahren führen können.
- 9.14 Das *ER Act* unterstützt und fördert erfolgreich Beschäftigungsverhältnisse, sodass die Parteien eines Beschäftigungsverhältnisses gehalten werden, Beschäftigungsverhältnisprobleme durch einen von der Regierung finanzierten Mediationsprozess zu lösen, bevor die *Employment Relations Authority* (die Beschäftigungsverhältnisprobleme untersucht und Bestimmungen festlegt) angehört werden kann.
- 9.15 Bevor es zu Kündigungen wegen kleinerer Verstößen kommt, oder wenn das Fehlverhalten eine schlechte Leistung ist, muss der Arbeitgeber ein formales Abmahnverfahren einhalten oder einen „performance management process“ durchführen, wenn der Kündigungsgrund in einer schlechten Leistung liegt.

Die Kündigung kann fristlos erfolgen, wenn der Mitarbeiter ein schwerwiegendes Fehlverhalten begangen hat. Im Allgemeinen ist schwerwiegendes Fehlverhalten eine Handlung oder Unterlassung, die das Vertrauen, das dem Arbeitsverhältnis zugrunde liegt, zerstört oder erheblich untergräbt. Schweres Fehlverhalten kann Unehrlichkeit, Gewalt oder grobe Gehorsamsverweigerung beinhalten.

- 9.16 Ob nach einer ungerechtfertigten Kündigung die Wiedereinstellung des Arbeitnehmers zu erfolgen hat, wird durch die *Employment Relations Authority* entschieden.

Arbeitsschutz

- 9.17 Das *Health and Safety at work Act 2015 (Health and Safety Act)* soll vorrangig den Arbeitgeber dazu anhalten, Verantwortung für die Gesundheits- und Sicherheitsvorsorge am Arbeitsplatz zu übernehmen. Die Hauptpflicht alle vernünftig durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer oder anderer Personen, die durch die Arbeit gefährdet sein könnten, sicher zu stellen, trifft die Person, die eine Firma oder einen Betrieb führt (*PCBU*). Davon betroffen sind:

- Unternehmen;
- Sozietäten;
- Andere Gesellschaften;
- In beschränkten Fällen Individuen, unabhängig davon, ob die *PCBU* gewinnorientiert ist oder nicht.

- 9.18 Das *Health and Safety Act* erfordert, dass "Amtsträger" eines Unternehmens (einschließlich Geschäftsführer, Partner oder diejenigen, die eine Position innehaben, die ihnen eine erhebliche Einflussnahme auf das Management der *PCBU* erlaubt) Sorgfaltspflichten einhalten, um sicherzustellen, dass die *PCBU* ihre Pflichten gemäß des *Health and Safety Acts* einhalten.

- 9.19 Die den *PCBU* auferlegten Pflichten beinhalten das Bereitstellen und Aufrechterhalten eines sicheren Arbeitsumfelds ohne Risiken für Gesundheit und Sicherheit, Arbeitssicherheitssysteme, sichere Verwendung von Substanzen und Durchführung von Sicherheitsübungen, Anweisungen und die Beaufsichtigung, die notwendig ist, um alle Personen vor Risiken, die sich aufgrund ihrer Arbeit ergeben zu schützen. *PCBUs* müssen andere *PCBUs*, die die Aufgabe in dem selben Arbeitsbereich oder am selben Arbeitsplatz haben konsultieren, mit ihnen kooperieren und sich koordinieren. *PCBUs* haben die allgemeine Verpflichtung, sich für Arbeitnehmer bezüglich Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen zu engagieren und sofern es die Möglichkeiten der Arbeitnehmer erlauben, auf Verbesserung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz hinzuwirken.

- 9.20 Ein Verstoß gegen das *Health and Safety Act* kann mit signifikanten Strafen, einschließlich Geldbußen, Entschädigung und Freiheitsstrafen geahndet werden. Diese Sanktionen können gegen die *PCBU* und/oder ihre leitenden Angestellten verhängt werden, je nachdem, welche Pflicht sie verletzt haben.

Stellenabbau

- 9.21 Allgemein ist Stellenabbau ein berechtigter Kündigungsgrund. Ein gerechtfertigter Stellenabbau liegt dann vor, wenn die Stelle des Arbeitnehmers für den Betrieb des Unternehmens überflüssig geworden ist. Es müssen tatsächliche wirtschaftliche Gründe für den Stellenabbau vorliegen, die gesetzlich begründet werden können. Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer nicht für „überflüssig“ erklären, um dadurch andere Gründe, wie unzulängliche Arbeitsleistung, Inkompatibilität oder Fehlverhalten zu verschleiern.
- 9.22 Für gewöhnlich wird erwartet, dass sich der Arbeitgeber mit den Beschäftigten, der Gewerkschaft oder beiden berät, bevor eine Entscheidung gefällt wird. Ein Arbeitgeber muss darlegen, dass es einen tatsächlichen Grund dafür gibt, dass die Stelle überflüssig ist, dass dies in einem angemessenen Zeitrahmen bekannt gegeben wurde und dass alle vertraglichen Abfindungsansprüche gezahlt wurden.
- 9.23 Wenn der einschlägige Beschäftigungsvertrag festhält, dass der Arbeitnehmer berechtigt ist eine Abfindung zu erhalten, muss diese ausgezahlt werden. Manchmal beinhaltet der Arbeitsvertrag, dass eine Abfindung nicht im Fall eines technischen Stellenabbaus ausgezahlt wird. Dies ist der Fall, wenn der Arbeitgeber (oder ein Unternehmenskäufer während der Kauf- und Verkaufstransaktion) dem Arbeitnehmer Bedingungen anbietet, die für den Arbeitnehmer nicht weniger günstig sind als die die bisherige Position. Wenn keine solche Abfindungslausel besteht, liegt keine Verpflichtung des Arbeitgebers vor eine Abfindung auszuzahlen.
- 9.24 Einer der Gründe, der zum Stellenabbau führen kann, ist der Verkauf des Betriebes oder ein Betriebsübergang. Technisch bedeutet dies, dass der Arbeitgeber ausgetauscht wurde und daher ein Stellenabbau vorgenommen werden muss. Wenn dies zutrifft, wird der Arbeitnehmer des Verkaufsunternehmens technisch arbeitslos und der Käufer hat entweder die Möglichkeit den Arbeitnehmer zu übernehmen oder nicht (mit der Ausnahme von aufgrund des *ER Act* geschützten Arbeitnehmerkategorien, s. u.). Es kommt zu keinem Stellenabbau, wenn

Gesellschaftsanteile (im Gegensatz zu Vermögensanteilen) des Unternehmens veräußert werden, da der Arbeitgeber immer noch das selbe Unternehmen ist.

Das *ER Act* behandelt insbesondere den Übergang von Arbeitnehmern. Betroffene Arbeitnehmer werden gemäß des *ER Act* in zwei Gruppen eingeteilt:

- Arbeitnehmer, die schutzbedürftig sind (dabei handelt es sich normalerweise um jene Arbeitnehmer, die als Reinigungskräfte, im Gesundheitswesen oder in der Gastronomie beschäftigt sind); und
- andere Arbeitnehmer.

- 9.25 So genannte schutzbedürftige Arbeitnehmer haben das Recht, zu denselben Bedingungen zum neuen Arbeitgeber zu wechseln. Allerdings sind Arbeitgeber, die mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, von dieser Regelung befreit.
- 9.26 Bezüglich der anderen Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber mit dem Käufer über die Möglichkeit verhandeln, diese Arbeitnehmer einzustellen, wenn das Unternehmen als laufendes Unternehmen durch einen neuen Träger erworben wird.
- 9.27 Eine Schutzbestimmung für Arbeitnehmer bezüglich Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeber und dem neuen Arbeitgeber über die Übernahme der betroffenen Arbeitnehmer durch den neuen Arbeitgeber muss in alle Beschäftigungsverträge aufgenommen werden.

The Accident Compensation Act 2001

- 9.28 Neuseelands Schadensersatzrecht für erlittene Körperschäden ist einzigartig. Das *Accident Compensation Act 2001* aus dem Jahre 2001 folgt dabei einem verschuldensunabhängigen Grundsatz, welcher seit 1974 in Neuseeland gilt. Schadensersatz für Verletzungen während und neben der Arbeit wird vom neuseeländischen Staat durch die *Accident Compensation Corporation* geleistet. Folge dieses Systems ist, dass in Neuseeland niemand auf Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen in Neuseeland erlittener Verletzungen verklagt werden kann. Von dieser Regel gibt es nur ganz begrenzte Ausnahmen.

Kiwi Saver

- 9.29 *KiwiSaver* ist eine Initiative der Regierung, die Arbeitgeber, Banken und Versicherungen und eine Reihe staatlicher Agenturen umfasst. Dies wird durch das *KiwiSaver Act 2006* geregelt.
- Diese langfristigen freiwilligen Sparpläne sollen den Neuseeländern helfen, finanziell unabhängig zu werden und Geld für ihren Ruhestand zurückzulegen.
- 9.30 *KiwiSaver*-Teilnehmer bauen mit regelmäßigen Beiträgen von entweder vier oder acht Prozent ihres Bruttolohns oder -einkommens ein Sparguthaben auf. Die Teilnehmer haben das Recht, einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 3% ihres Gehalts durch ihren Arbeitgeber zu erhalten.

10. Andere wichtige Wirtschaftsgesetze

- 10.1 Dieser Abschnitt stellt einen kurzen Überblick über weitere wichtige Gesetze mit Wirtschaftsbezug dar, die in den anderen Abschnitten keine Erwähnung gefunden haben.

Companies Act 1993

- 10.2 Das Gesellschaftsrecht Neuseelands besteht im Wesentlichen aus zwei Gesetzen:
- das *Companies Act 1993*, das die wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Regelungen enthält und beispielsweise die Wahl des Gesellschaftsnamens, die Rechte und Pflichten der Gesellschaft und ihrer Organe, die Pflichten der Vorstände und die Durchführung von Gesellschafterversammlungen regelt; und
 - das *Financial Reporting Act 2013*, das die Buchführungs- und Veröffentlichungspflichten der Gesellschaften und anderer Körperschaften regelt.
- 10.3 Folgende Unterschiede sind zu beachten:
- es gibt keine Unterscheidung zwischen privaten Gesellschaften und Gesellschaften des öffentlichen Rechts;
 - Einpersonengesellschaften sind zugelassen;
 - bevor eine Gesellschaft Ausschüttungen tätigen und bestimmte andere Transaktionen vornehmen darf, ist eine Liquiditätsprüfung erforderlich;
 - es ist zulässig, eigene Geschäftsanteile durch die Gesellschaft zu erwerben und diese vorbehaltlich des Schutzes von Gesellschaftern und Gläubigern aus eigenen Mitteln der Gesellschaft zu finanzieren;

- es besteht das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit von 75% der Stimmen der Gesellschafter für die Vornahme besonders wichtiger Geschäfte (major transactions);
- in manchen Fällen kann ein Gesellschafter, der gegen eine "major transaction" gestimmt hat verlangen, dass seine oder ihre Anteile von der Gesellschaft gekauft werden; und
- Gesellschaften sind nicht verpflichtet eine Satzung zu erlassen. Eine solche Satzung ermöglicht einer Gesellschaft jedoch unter dem Companies Act zulässige Bestimmungen aufzunehmen und stellt auch mehr Klarheit und Sicherheit für die Gesellschaft dar. Deshalb ist es ratsam eine Satzung zu erlassen.

10.4 Das *Companies Act* regelt ebenfalls die Befugnisse einer Gesellschaft und ihrer Vorstände, die Pflichten der Vorstände, die Durchführung von Vorstands- oder Gesellschaftersitzungen und ihre Liquidation.

Limited Partnership Act 2008

10.5 Dieses Gesetz trat im Mai 2008 in Kraft. Dessen Ziel ist es, die speziellen Bestimmungen zur Partnerschaft im Partnership Act 1908 aufzuheben und einen modernen Rechtsrahmen für Gesellschaften zu schaffen, der:

- der Geschäftswelt in Neuseeland die Möglichkeit gibt flexible und international anerkannte Geschäftsstrukturen zu schaffen, die denen der ausländischen Geltungsbereiche ähneln (in etwa wie Kommanditgesellschaften); und
- die Entwicklung des Marktes für Risikokapital in Neuseeland unterstützt.

Financial Markets Conducts Act 2013

10.6 Das *Financial Markets Conducts Act 2013 (FMC Act)* gibt vor, wie Finanzprodukte angeboten, gefördert und verkauft werden dürfen. Er präzisiert auch die aktuellen Anforderungen an diejenigen im Finanzsektor, die Finanzprodukte anbieten, bearbeiten und vertreiben. Zudem wird die Verfügbarkeit einiger Finanzprodukte reguliert.

10.7 Das *FMC Act* statuiert Offenlegungspflichten und hat dazu geführt, dass eine Offenlegungsvereinbarung erforderlich wird, die auf Kleinanleger zugeschnitten ist.

10.8 Das *FMC Act* befasst sich mit den Problemen des Insiderhandels, der Marktmanipulation sowie mit der Bekanntgabe relevanter Belange bestimmter Wertpapierinhaber und den Offenbarungspflichten der Geschäftsführer und Manager.

Takeovers Act 1993

10.9 Neuseeland hat mit dem *Takeovers Act 1993* ein Gesetz erlassen, das die Übernahme so genannter *Code Companies* reguliert. *Code Companies* sind Unternehmen, die in den letzten zwölf Monaten an der neuseeländischen Börse gehandelt wurden oder mindestens 50 Aktionäre haben.

10.10 Dem *Takeovers Act 1993* und dem *Takeovers Code* zufolge ist es nur unter bestimmten Umständen erlaubt, mehr als 20% der Stimmrechte an einer *Code Company* zu erwerben oder zu kontrollieren. Der *Takeovers Panel* ist für die Anwendung des *Takeovers Code* zuständig und kann in Ausnahmefällen Abweichungen gestatten.

10.11 Ein Überschreiten der 20%-Grenze ist zulässig, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- der Käufer gibt ein Angebot für alle Geschäftsanteile der Code Company ab;
- der Käufer gibt ein Teilangebot an alle Aktionäre ab und erwirbt aufgrund dessen mehr als 50% der Stimmrechte; oder
- die Aktionäre, die nicht mit dem Erwerber verbunden sind, stimmen dem Erwerb zu.

10.12 Der *Takeovers Code* verpflichtet den Erwerber, alle Aktionäre gleich zu behandeln, insbesondere bezüglich des angebotenen Kaufpreises. Wenn ein Aktionär mehr als 50% der Anteile hält oder kontrolliert, kann er bis zu 5% der übrigen Anteile pro Jahr hinzu erwerben, ohne ein Angebot für alle Geschäftsanteile abgeben zu müssen. Werden mehr als 90% der Geschäftsanteile gehalten, können sämtliche verbleibende Geschäftsanteile zwangsmäßig erworben werden. Der *Takeovers Code* verbietet darüber hinaus unangemessenes Abwehrverhalten durch die Geschäftsführung. Die Geldbußen für Verstöße gegen diese gesetzlichen Vorschriften betragen für natürliche Personen bis zu NZ\$ 500.000 und für juristische Personen bis zu NZ\$ 5 Mio..

Contract and Commercial Law Act 2017

- 10.13 Teil 4 dieses Gesetzes ist der Nachfolger vom *Electronic Transactions Act 2002* und basiert auf einem Modell der *United Nations Commission on International Law*, dessen Ziel die Förderung der Nutzung von elektronischer Technologie in der Geschäftswelt ist. Es sieht unter anderem die Gleichstellung elektronischer und schriftlicher Dokumente vor.
- 10.14 Die Formerfordernisse sind neu geordnet ohne die schriftlichen Darlegungspflichten ganz oder die rechtlichen Grundlagen dieser abzuschaffen. Vielmehr hat das Gesetz die Möglichkeit geschaffen, in einigen Bereichen Informationstechnologien für Überweisungen und Informationsmanagement zu verwenden. Dies wurde vor allem auf zwei Arten erreicht. Zum einen wurde die Rechtsunsicherheit bezüglich der Verwendung elektronischer Übertragungen, des Zugangs und dessen Nachweises beendet. Zum anderen wurden gewisse Formerfordernisse der Schriftlichkeit dahingehend erweitert, dass vergleichbare elektronische Dokumente dem Formerfordernis entsprechen.
- 10.15 Das Gesetz wurde so formuliert, dass keine Neuordnung der bisherigen Gesetze und Regelungen notwendig war. Es regelt auch Technologien, die nicht rein elektronischer Natur sind. Umfasst sind daher elektrische, digitale, magnetische, optische, elektromagnetische, biomechanische und photonische Kommunikationstechnologien.

Verbraucherschutz

- 10.16 Das *Fair Trading Act 1986* soll sicherstellen, dass Verbraucher vollständig und zutreffend über Waren und Dienstleistungen informiert werden. Das Gesetz verbietet irreführende Darstellungen und setzt Standards für die Verbraucherinformation und die Produktsicherheit fest. Verstöße gegen dieses Gesetz werden mit hohen Geldstrafen geahndet.

Consumer Guarantees Act 1993

- 10.17 Im *Consumer Guarantees Act 1993* werden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Verbrauchers beim Erwerb von Waren und bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen geregelt. Das Gesetz regelt den Handel zwischen gewerblich tätigen Personen (einschließlich Hersteller, Importeure und Großhändler) und Verbrauchern.
- 10.18 Verbraucher im Sinne des Gesetzes ist, wer Güter erwirbt oder Dienstleistungen in Anspruch nimmt, die üblicherweise für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch bestimmt sind, es sei denn, dass sie im konkreten Fall zum gewerblichen Weiterverkauf, zur gewerblichen Weiterverarbeitung oder zur gewerblichen Reparatur anderer Sachen bestimmt sind.
- 10.19 Im Fall von Mängeln gewährt das *Consumer Guarantees Act* gesetzliche Gewährleistungsrechte, etwa ein Recht auf Nachbesserung, Ersatzlieferung und ein Rücktrittsrecht. Im Fall der Verletzung einer gesetzlichen Gewährleistungspflicht kann der Verbraucher auch Schadensersatz verlangen. Versuche, das Gesetz bei Verträgen zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer vertraglich abzubedingen oder zu umgehen, können zu erheblichen Geldstrafen führen.

Datenschutz

- 10.20 Das *Privacy Act 1993* schützt die Privatsphäre natürlicher Personen. Die Erhebung, Verwendung, Berichtigung, Übermittlung und der Zugriff auf personenbezogene Daten ist nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zulässig. Das *Privacy Act 1993* ist vor allem bei Verkaufs- und Marketingaktivitäten, Bonitätsprüfungen und der Beschäftigung von Arbeitnehmern relevant.

Personal Properties Securities Act 1999

- 10.21 Der *Personal Properties Securities Act 1999 (PPSA)* legt ein System für die Anerkennung und Regulierung von „*security interests*“ bezüglich Privateigentum fest. Ein solches „*security interest*“ beinhaltet beispielsweise auch Eigentumsvorbehalte auf der Angebotsseite sowie eine Vermietung oder Verpfändung für die Dauer eines Jahres oder darüber hinaus. Die „*security interests*“ für persönliches Eigentum müssen in das *Personal Properties Securities Register* eingetragen werden (damit beispielsweise der Zeitrang festgehalten wird).
- 10.22 Nach den gesetzlichen Regelungen gibt es bei der Rangfolge mehrerer Eigentumsvorbehalte einige allgemeine Grundsätze zu beachten: zunächst haben in einem Register eingetragene Eigentumsvorbehalte grundsätzlich Vorrang vor nicht eingetragenen. Zwischen den eingetragenen Eigentumsvorbehalten gilt das Prioritätsprinzip, d.h. der zeitlich früher eingetragene Anspruch geht dem später eingetragenen vor. Bei einer Insolvenz oder Liquidierung ist bei der Vermögensverteilung diese Rangfolge maßgebend. Allerdings bestehen hierbei einige Ausnahmen. Es ist notwendig, die Auswirkungen *Personal Properties Securities Act* beim Kauf von Vermögenswerten eines Unternehmens zu berücksichtigen, z.B. um sicherzustellen, dass Ansprüche Dritter auf

Vermögenswerte freigegeben oder nicht anderweitig durch Vereinbarung behandelt werden. Unter gewissen Voraussetzungen ist ein Eigentumsvorbehalt bei der Lieferung von Waren als vorrangig zu betrachten.

Anti-Money Laundering and Countering Financing of Terrorism Act 2009

- 10.23 Dieses Gesetz generiert Verpflichtungen für *“reporting entities“* (hierin sind Finanzdienstleister und Kasinos eingeschlossen) Geldwäsche sowie die Finanzierung von Terrorismus zu erkennen und zu unterbinden. Diese Anforderungen beinhalten die Durchführung von Risikobewertungen sowie die Unternehmensbewertung von Kunden (einschließlich deren Identitätsfeststellung). Dieses Gesetz bietet eine risikobasierte Herangehensweise, um mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umzugehen und beinhaltet Beaufichtigung, Kontrolle und Durchsetzung. Dieses Gesetz hat ebenfalls neue zivilrechtliche und strafrechtliche Verstöße eingeführt. Berichtspflichten über Kunden und deren Identität obliegen seit dem 1. Juli 2018 auch Anwälten in Neuseeland. Das Gesetz wurde auch auf Immobilienmakler und Wirtschaftsprüfer ausgedehnt. Die Identifizierung der Kunden soll dazu beitragen Kriminelle aufzuspüren und zu verhindern, dass Geldwäsche betrieben wird oder Terrorismus durch neuseeländische Unternehmen finanziert wird. Des Weiteren stellt diese Vorgehensweise auch sicher, dass Neuseeland internationale Standards erfüllt und weiterhin einen guten Ruf als Standort für Unternehmen genießen kann.

Financial Service Providers Act 2008

- 10.24 Diese Gesetzgebung verpflichtet alle Finanzdienstleister zu deren Registrierung. Es schafft ein öffentliches Register, um der Öffentlichkeit Zugang zu Informationen über diese zu verschaffen und ermöglicht die Regulierung der Finanzdienstleister. Ebenso wird bestimmten Personen die Beteiligung im Management oder der Geschäftsführung eines registrierten Finanzdienstleisters untersagt. Dadurch wird sichergestellt, dass Neuseeland seine Verpflichtungen aus den *„Financial Action Task Force Recommendations“* erfüllt.

11. Einwanderung

- 11.1 Die Einwanderung nach Neuseeland wird von der neuseeländischen Einwanderungsbehörde NZIS (*New Zealand Immigration Service*) gesteuert. Die Bestimmungen werden relativ oft geändert. Eine Beratung von einem *Licensed Immigration Consultant* ist stets empfehlenswert, die Website www.immigration.govt.nz enthält die aktuellsten Informationen.

Einreisebestimmungen

- 11.2 Als allgemeine Regel gilt, dass ausländische Besucher (mit Ausnahme von Australiern) ein aktuelles Visum zur Einreise benötigen. Staatsangehörige bestimmter Staaten können Neuseeland für bis zu drei Monate ohne Visum besuchen. Seit dem 1. Oktober 2019 ist jedoch eine elektronische Einreisegenehmigung erforderlich. Diese kann vor Einreise mittels der App *NZeTA* beantragt werden und ist gebührenpflichtig. Sie gilt für beliebig viele Einreisen innerhalb von 2 Jahren, die jeweils 90 Tage nicht überschreiten dürfen. Sämtliche Covid-19-Restriktionen sind seit September 2022 aufgehoben.
- 11.3 Für längere oder nicht touristische Aufenthalte gibt es folgende Visa:
- Aufenthaltsvisum (*resident visa*) – für jene, die dauerhaft in Neuseeland leben möchten;
 - Unternehmervisum (*entrepreneur work visa*) – für jene, die ein eigenes Unternehmen in Neuseeland besitzen oder betreiben wollen. Dieses Visum gilt für bis zu drei Jahre. Nach sechs Monaten oder zwei Jahren besteht jeweils die Möglichkeit, sich um einen Aufenthaltstitel zu bewerben;
 - Arbeitsvisum (*work visa*) – für jene, die zeitlich begrenzt in Neuseeland arbeiten wollen. Dieses Visum gilt für drei Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung;
 - Besuchervisum (*visitor’s visa*) – für einen vorübergehenden Aufenthalt ohne Arbeitserlaubnis. Dieses Visum gilt für maximal neun Monate;
 - Studentervisum (*student’s visa*) – für zeitlich begrenzte Studien. Dieses Visum wird für die Dauer des Studiums ausgestellt, wenn dieses drei Monate übersteigt.

Aufenthaltsgenehmigung

- 11.4 Ziel der neuseeländischen Einwanderungspolitik ist es, dem Wirtschaftswachstum und dem sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft zu dienen.
- 11.5 Zur gleichen Zeit besteht aber auch die Möglichkeit aus sozialen oder humanitären Gründen einzuwandern.
- 11.6 Eine Aufenthaltsgenehmigung und Visum sind absolut notwendig für Einwanderer, die dauerhaft in Neuseeland leben wollen.

- 11.7 Eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung (*permanent residence*) kann aus vier Gründen erteilt werden:
- aufgrund von Fachkenntnissen (Skilled Migrant Category);
 - wegen geschäftlicher Investitionen (Investor Category);
 - aus familiären Gründen (Family and Family Quota Category) oder
 - wenn die ernsthafte Absicht besteht, ein eigenes Unternehmen aufzubauen (Entrepreneur Category).

Die Einwanderungspolitik im Detail

11.8 *Investor Category*:

Die Investor-Kategorien 1 und 2 wurden kürzlich durch das *Active Investor Plus*-Visum ersetzt:

Das Investitionsvolumen liegt bei NZ\$ 15 Mio., wobei jede tatsächliche Investition unterschiedlich gewichtet wird (jeder in Aktien oder philanthropische Investments investierte NZ\$ 1 wird mit NZ\$ 1 gewichtet; NZ\$ 2 je NZ\$ 1, der in managed funds investiert wird und NZ\$ 3 je NZ\$1, der direkt investiert wird). In den ersten 18 Monaten müssen NZ\$ 7,5 Mio. und in den ersten drei Jahren weitere NZ\$ 7,5 Mio. investiert werden. Die Gesamtinvestition muss für vier Jahre in Neuseeland verbleiben, wobei das Datum der ersten Investition maßgeblich ist. Zudem muss sich der Investor selbst mindestens an 117 Tagen innerhalb der vier Jahre in Neuseeland aufhalten.

- 11.9 Die *Skilled Migrant Category* funktioniert nach einem Punktesystem. Um die erforderliche Punktezahl in der *Skilled Migrant Category* zu erreichen, muss die antragstellende Person hohe akademische Qualifikationen, Berufserfahrung sowie regelmäßig ein Jobangebot in Neuseeland vorweisen. Zunächst haben Antragsteller einen *Expression of Interest* einzureichen, in dem Punkte für unterschiedliche Qualifikationen gegeben werden. Die Antragsteller mit der höchsten Punktzahl werden dann eingeladen, sich um einen Aufenthaltstitel zu bewerben.
- 11.10 *Family and Family Quota Category*: Die Familienkategorie befasst sich mit bestehenden Familienverhältnissen zwischen einem Neuseeländer oder einem Ausländer mit einem Aufenthaltstitel und seinen Familienmitgliedern. Verlobte, Lebenspartner, Eltern, minderjährige Kinder oder Geschwister einer solchen Person können sich um einen Aufenthaltstitel bemühen, wenn dieses Bestreben von dem neuseeländischen Verwandten unterstützt wird.
- 11.11 *Entrepreneur Category*: Die Punktevergabe in der *Entrepreneur Category* hängt von der Fähigkeit des Antragstellers ab, erfolgreich ein Unternehmen zu führen, welches für Neuseeland von großem Nutzen ist. Voraussetzung für das *Entrepreneur Work*-Visum kann für bis zu drei Jahre ausgestellt werden und setzt die Gründung eines Unternehmens und ein Minimum-Investment von NZ\$ 100.000 voraus. Unter bestimmten Umständen kann eine Ausnahme vom Mindestinvestment erteilt werden. Im Anschluss kann das *Entrepreneur Resident*-Visum beantragt werden, wofür Antragsteller bereits ihr eigenes Unternehmen gegründet oder gekauft und für dieses seit a) mindestens zwei Jahren in Neuseeland gearbeitet haben oder b) seit sechs Monaten im Unternehmen arbeiten und mindestens NZ\$ 500.000 in das Unternehmen investiert haben sowie mindestens drei neue Vollzeit Arbeitsplätze für neuseeländische Staatsangehörige oder Residents geschaffen haben.
- 11.12 Bewerber jeder Kategorie müssen durch ein Gesundheitszeugnis nachweisen, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vorliegen. Zudem sind ein einwandfreies Führungszeugnis des Ausreiselandes sowie der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich.

12. Rechtsordnung und gerichtlicher Rechtsschutz

- 12.1 Ein starkes und verlässliches Rechtssystem ist eine Grundvoraussetzung für erfolgreiche Investitionen im Ausland. Neuseelands Rechtssystem basiert auf dem *Common Law*-System Englands und anderer angelsächsischer Länder. Wie Großbritannien ist das neuseeländische Recht dem *common-law*, das heißt dem Richterrecht, treu geblieben. Damit basiert das neuseeländische Recht auf dem durch Richter gesetzten Recht und den durch das Einkammerparlament erlassenen Gesetzen.
- 12.2 In jüngerer Zeit hat sich die Gesetzgebung an der Rechtsetzung anderer Länder, insbesondere solcher des Commonwealth wie Kanada und Australien orientiert. So lassen das *New Zealand's Companies Act 1993* und das *Personal Property Securities Act 1999* einen klaren kanadischen Einfluss erkennen, während das *Fair Trading Act 1986* und das *Commerce Act 1986* an das australische Handelsrecht angelehnt sind.
- 12.3 Das Herz des neuseeländischen Zivil- und Handelsrechts ist eine starke Vertragsrechtstruktur, wie sie jedes hoch entwickelte Land auszeichnet. Vertragsverpflichtungen sind zu erfüllen oder der Vertragspartner wird

schadensersatzpflichtig. Es gibt eine Reihe von Einreden und Einwendungen gegen die Pflicht der Vertragserfüllung, aber im Grunde kann man festhalten, dass diese dem allgemein international üblichen Handelsbrauch folgen.

- 12.4 Eine ausgeprägte Rechtsordnung ist aber immer nur so viel wert, soweit die Durchsetzung der Rechte möglich ist. Die Gerichte in Neuseeland sind gut organisiert und sind im Vergleich zu Gerichten vieler anderer Länder effizient und effektiv. Es gibt keinerlei bekannte Fälle von Bestechlichkeit bei Richtern. Die Richter werden vom *Attorney-General* (vergleichbar mit dem Generalstaatsanwalt) ernannt und nicht gewählt. Bei Ihnen handelt es sich regelmäßig um hoch erfahrene Anwälte, die sich bereit erklärt haben, als Richter zu arbeiten.
- 12.5 Der Gerichtsaufbau ist vierstufig: Die meisten Strafrechts- und kleinere Zivilrechtsfälle werden vor dem *District Court* verhandelt, der mit dem deutschen Amtsgericht vergleichbar ist. Gegen Entscheidungen des *District Court* ist ein Rechtsmittel zum *High Court* möglich, der in etwa dem deutschen Landgericht entspricht. Der *High Court* dient zum einen als Berufungsinstanz der *District Courts*, zum anderen ist er erstinstanzlich mit Zivilrechtsfällen ab einem Streitwert von NZ\$ 350.000 sowie mit strafrechtlicher Schwerstkriminalität befasst. Gegen die Entscheidungen des *High Court* ist ein Rechtsmittel zum *Court of Appeal* möglich. Entscheidungen des *Court of Appeal* können schließlich unter bestimmten Voraussetzungen vor dem *Supreme Court of New Zealand* als oberster Entscheidungsinstanz angegriffen werden. Der *High Court* ist darüber hinaus dazu berufen, Verwaltungsentscheidungen und solche Entscheidungen vorgelagerter spezieller Verwaltungsgerichte auf ihre Rechtmäßigkeit und auf eine unbefangene Entscheidung hin zu überprüfen.
- 12.6 Daneben gibt es einige weitere Spezialgerichte in einer Reihe von Rechtsgebieten. Namentlich werden Bagatellsachen (bis NZ\$ 30.000) vor dem *Disputes Tribunal* verhandelt; arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen vor speziellen Arbeitsgerichten; (Bau-) Planungs- und Umweltsachen vor dem *Environment Court*; und Streitigkeiten, die die traditionellen Land- und anderen Rechte der indigenen Bevölkerung der Maori betreffen, werden in erster Instanz vor dem *Waitangi Tribunal* verhandelt. Bestimmte Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf den Hausbau werden vor dem *Weathertight Homes Tribunal* verhandelt.
- 12.7 Gewöhnlich werden Fälle in erster Instanz innerhalb von 12-18 Monaten entschieden, wobei einfache Sachverhalte aber auch schneller bearbeitet werden können. Alle Gerichte können im Wege des beschleunigten Verfahrens entscheiden und offensichtlich unzulässige Klagen zurückweisen. Darüber hinaus haben die Gerichte umfassende Rechte die Verfahren zu gestalten, Umfang und Art der vorzulegenden Beweise und Dokumente zu bestimmen und weitere prozessuale Bestimmungen zu treffen. Die Gerichte können die Parteien zwar nicht verpflichten andere Wege wie zum Beispiel die Mediation zu beschreiten, aber sie können die Parteien zu Gerichtsvergleichen bewegen.
- 12.8 Neuseeland hat das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (*the United Nations Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards (New York, 1958)*) unterzeichnet und dadurch erklärt, dass es die im Ausland (d.h. in einem Staat, der dieses Abkommen ebenfalls unterzeichnet hat) ergangenen Schiedssprüche wie inländisch ergangene Schiedssprüche behandelt. Neuseeland besitzt eine bemerkenswerte Anzahl an internationalen und nationalen Schiedsmännern, die gute, qualitativ hochwertige Schiedssprüche fällen können.
- 12.9 Neuseeland hat ebenfalls die Konvention zum *ICSID* (Internationales Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten) unterzeichnet. Daraus folgt, dass sich das Land in diesen Bereichen den internationalen Standards anpassen wird. Unter neuseeländischen Richtern herrscht Einigkeit darüber, dass zunehmend auf internationale Rechtskonventionen und -abkommen, wie die *Unidroit*-Prinzipien des Vertragsrechts, zurückzugreifen ist.
- 12.10 Zusammenfassend kann man festhalten, dass ein Markteintritt in Neuseeland aller Wahrscheinlichkeit nach keine Überraschungen im Bereich des grundlegenden Vertragsrechts, bei der Durchsetzung von Verträgen oder im Verfahrensrecht für den Investor erwarten lässt.

13. Wichtiger Hinweis

- 13.1 Dieses Schriftstück wurde von Hesketh Henry, Lawyers, Auckland, Neuseeland auf Grundlage der zum Erstellungszeitpunkt am 31.08.2024 zur Verfügung stehenden Informationen nach bestem Wissen erstellt. Jeder Leser sollte jedoch erforderlichenfalls genauere Informationen einholen, sich einzelfallbezogen beraten lassen und sich nicht allein auf die allgemeinen Informationen in dieser Broschüre verlassen. Hesketh Henry berät Sie gerne. Details über unsere Leistungen und unsere Vertragsbedingungen entnehmen Sie bitte unserer Webseite www.heskethhenry.co.nz.

Copyright © 2024 Hesketh Henry (Neuseeland). Sämtliche Rechte vorbehalten.

Jegliche Form des Kopierens oder Reproduzierens dieses Werks oder von Teilen desselben, egal mit welchen Mitteln, ist untersagt, es sei denn dies wurde von Hesketh Henry als Urheber schriftlich genehmigt oder ist gesetzlich zugelassen.